

# § 75 SeeSchFVO Vorschriften über Küchen und Wirtschaftsräume, Verproviantierung und Verköstigung

SeeSchFVO - Seeschiffahrts-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

## Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Teils gelten für alle Schiffe, ausgenommen Yachten.

In Kraft seit 15.04.1981 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)